

## **Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans zur Stärkung von Teilhabe und Bildung für Kinder, Jugendliche und Familien in Dortmund“**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land NRW gewährt über das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen zur individuellen und zielorientierten Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in den Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände. Zudem werden Zuwendungen zur Förderung der kognitiven Kompetenzentwicklung und des sozialen Lernens vor dem Hintergrund pandemiebedingter Defizite bereitgestellt.

Grundlage für die Mittelgewährung bildet diese, hier vorliegende Richtlinie, mit der das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 umgesetzt wird. Das Aktionsprogramm beruht auf einer Vereinbarung von Bund und Ländern vom 02.06.2021.

Ein Anspruch der Antragsteller\*in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Dortmund als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sowohl Jahresvorhaben als auch Einzelmaßnahmen. Die Mittel sind bestimmt zur Förderung zusätzlicher neu beginnender Maßnahmen sowie von Maßnahmen, die bereits begonnen haben und ausgeweitet werden. Diese sollen im Rahmen der Förderrichtlinie sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen verwendet werden. Maßnahmen, die bereits durch Dritte gefördert werden, können nicht berücksichtigt werden.

Ebenso werden Maßnahmen gefördert, die der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler bzw. schulträgerbezogener Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen (z. B. in Kooperation mit externen Bildungsanbieter\*innen) dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger\*in**

Zuwendungsempfänger\*innen sind öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen/Schulfördervereine, Vereine und weitere Bildungspartner\*innen. Eine Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern von Bildungs- und Beratungsangeboten ist grundsätzlich möglich.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Bewilligung der Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a. Die Maßnahme dient der Beseitigung von pandemiebedingten Defiziten bei Kindern und Jugendlichen.
- b. Die Maßnahme eignet sich zur Aufarbeitung der psychosozialen Aufholbedarfe und/oder der fachlichen Lernrückstände von Kindern und Jugendlichen.
- c. Die Maßnahme bezieht sich auf eines der folgenden zehn Handlungsfelder des Aktionsplans:
  1. Frühe Hilfen / Familien stärken
  2. Frühkindliche Bildung gestalten
  3. Ganzheitliche Bildung in und um Schule stärken
  4. Übergänge Schule-Arbeitswelt sicher gestalten
  5. Kreativität und Kulturelle Bildung stärken
  6. Sport, Bewegung und Freizeit fördern
  7. Gesundheit und Psychosoziale Versorgung fördern und sicherstellen
  8. Unterstützung wirtschaftlicher Absicherung / sozial prekäre Lage
  9. Sozialer Zusammenhalt: Integration, Vielfalt und Gleichstellung
  10. Beratung, Unterstützung und Freizeit für Kinder und Jugendliche
- d. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gilt: Bei einer Antragstellung für eine überwiegend identische Maßnahme wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs der freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bevorzugt.
- e. Die Teilnahme an der Maßnahme ist für die Kinder und Jugendlichen kostenlos.

Bevorzugt berücksichtigt werden Maßnahmen, die sich primär an Kinder und Jugendliche richten und die explizit Zielgruppen mit Bildungsbenachteiligungen adressieren.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Zuweisung. Gefördert werden die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen. Der Schulträger behält sich eine maßnahmenbezogene Aufstockung des Schulbudgets anstelle einer Zuweisung vor.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird zugelassen, soweit die Empfänger\*innen mit der Durchführung der Angebote unmittelbar beauftragt sind. Die Anwendung dieser Richtlinie ist dabei sicherzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Der Bund stellt einen erheblichen Teil der Mittel zur Verfügung. Damit verbunden sind vom Bund noch zu formulierende Berichtspflichten, die in einem Berichtswesen Niederschlag finden sollen. Das Land NRW behält sich vor, landesspezifische Berichtselemente zu erheben. Daher erfolgt eine Förderung unter der Maßgabe der Mitwirkung des/der Zuwendungsempfängers/in an einem Berichtswesen sowie einer etwaigen wissenschaftlichen Begleitung.

## 7. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Stadt Dortmund entsprechend dem auf der Webseite des Aktionsplans beschriebenen Verfahren zu stellen.

[https://www.dortmund.de/de/leben\\_in\\_dortmund/familie\\_und\\_soziales/aktionsplan\\_teilhabe\\_und\\_bildung/aktionsplan\\_zur\\_teilhabe\\_und\\_bildung\\_fuer\\_kinder\\_jugendliche\\_und\\_familien\\_in\\_dortmund.html](https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/familie_und_soziales/aktionsplan_teilhabe_und_bildung/aktionsplan_zur_teilhabe_und_bildung_fuer_kinder_jugendliche_und_familien_in_dortmund.html)

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Verwendung der Mittel ist anhand des Verwendungsnachweises zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen, spätestens jedoch für das Jahr 2022 bis zum 31.01.2023. Nicht verwendete und nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.01.2023 zurückzahlen.

Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund hinzuweisen.

Gefördert von:



Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dortmund



## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und am 30.06.2023 außer Kraft. Falls übergeordnete Richtlinien von Seiten der Ministerien erlassen werden, wird diese Richtlinie aufgehoben oder angepasst.

Dortmund, den

Hagedorn  
Leiter des Fachbereiches Schule

Dr. Frenzke-Kulbach  
Leiterin des Jugendamtes